

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

1. Information zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

a. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung (Tabelle 1)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

b. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (Tabelle 2)

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wird ein Arbeitsentgelt und Grundpreis berechnet. Es kommen derzeit synthetische Lastprofile bis zu einem maximalen Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr zur Anwendung. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen Arbeit in kWh, dem Grundpreis, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

c. Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabellen 3 und 4)

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunde).

- **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

- **Abrechnung**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhaltet die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als gesonderte Entgelte erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

d. Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit (Tabelle 5 – Blindarbeit)

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

e. Berechnung von Konzessionsabgabe (Tabelle 6 – Konzessionsabgabe)

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Kunden auch nachträglich der erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifkunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu höheren Konzessionsabgabe führt.

- f. Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (Tabelle 7 – KWKG-Umlage)**
Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern nach § 26 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.
- g. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) (Tabelle 8 – § 19 Umlage)**
Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“)
- h. Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Tabelle 9 – Offshore-Netzumlage)**
Gemäß § 17f EnWG wird eine Offshore-Netzumlage (bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.
- i. Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten)**
Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher erhoben.
- j. Berechnung von Mehr-/Minderungen**
Die Mehr-/Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 der StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellte und der zum Kunden tatsächliche bezogene Energie. Die Jahresverbräuche wird von der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.
- k. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**
Die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können der Tabelle 12 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.
- l. Kommunalrabatt**
Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Preisbestandteile für den Netzzugang.
- m. Aushilfsenergielieferungen**
Aushilfsenergielieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Ersatz- / Grundversorgung des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

2. Preisblätter

• Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Tabelle 1: Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|--|-----------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | Jahresbenutzungsdauer | | Jahresbenutzungsdauer | |
| | < 2.500 h/a | | > 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kW | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW | Arbeitspreis ct/kWh |
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung | 11,51 | 3,22 | 82,87 | 0,37 |
| Mittelspannung | 12,79 | 3,58 | 92,09 | 0,41 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 13,17 | 3,66 | 93,98 | 0,43 |
| Niederspannung | 21,48 | 4,48 | 101,04 | 1,30 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge KWKG-Gesetz (Tabelle 7), gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f EnWG (Tabelle 9) und § 18 AbLaV (Tabelle 10).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste, die individuell für den Kunden berechnet werden.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

• Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

| Tabelle 2a: Kleinkunden ohne Leistungsmessung | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|------------------------|-------------------------|
| Grundpreis €/a | 66,00 | 78,54 |
| Arbeitspreis ct/kWh | 5,19 | 6,17 |
| Tabelle 2b: Nachtspeicherheizung | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
| Arbeitspreis ct/kWh | 1,04 | 1,23 |
| Tabelle 2c: Wärmepumpe | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
| Arbeitspreis ct/kWh | 2,59 | 3,09 |
| Tabelle 2d: Kommunalen Verbrauch | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
| Grundpreis €/a | 59,40 | 70,69 |
| Arbeitspreis ct/kWh | 4,67 | 5,55 |

Entgelte zuzüglich Aufschläge KWKG-Gesetz (Tabelle 7), gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f EnWG (Tabelle 9) und § 18 AbLaV (Tabelle 10).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**

| Tabelle 3: | Messstellen- betrieb €/Jahr -netto- | Messstellen- betrieb €/Jahr -brutto- |
|--|--|---|
| Mittelspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung | 660,00 | 785,40 |
| Niederspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung | 360,00 | 428,40 |
| Mittelspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung | 990,00 | 1.178,10 |
| Niederspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung | 540,00 | 642,60 |

Lastgangmessung mit Messwandler und Festnetzmodem, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss auf ¼ Stunden –Basis.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

| Tabelle 4: | Messstellen- betrieb €/Jahr -netto- | Messstellen- betrieb €/Jahr -brutto- |
|-------------------------|--|---|
| Eintarifmessung | 10,20 | 12,14 |
| Zweitarifmessung | 15,60 | 18,56 |

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Blindarbeit**

| Tabelle 5 – Blindarbeit | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|------------------------|-------------------------|
| für Blindarbeit, die 50 % der Wirkarbeit überschreitet ct/kvarh | 1,00 | 1,19 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Konzessionsabgabe**

| Tabelle 6 – Konzessionsabgabe | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|---|------------------------|-------------------------|
| innerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.a KAV ct/kWh | 0,61 | 0,73 |
| außerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.b KAV | | |
| bis 25.000 Einwohner ct/kWh | 1,32 | 1,57 |
| bis 100.000 Einwohner ct/kWh | 1,59 | 1,89 |
| Sondervertragskunden lt. § 2 Abs. 7 KAV ct/kWh | 0,11 | 0,13 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>.

| Tabelle 7 – KWKG-Umlage | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|------------------------------------|--------|------------------------|-------------------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbräuche | ct/kWh | 0,280 | 0,333 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

- Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>.

| Tabelle 8 – § 19 Umlage | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|---|--------|------------------------|-------------------------|
| Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a) | | | |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,305 | 0,363 |
| Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a) | | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,305 | 0,363 |
| Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,050 | 0,060 |
| Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) | | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,305 | 0,363 |
| Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,025 | 0,030 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17f EnWG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>.

| Tabelle 9 – Offshore-Netzumlage | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|--------|------------------------|-------------------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbräuche | ct/kWh | 0,416 | 0,495 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

- Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>.

| Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|--------|------------------------|-------------------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,005 | 0,006 |

- Sonstige Entgelte**

| Tabelle 11: | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|------------|------------------------|-------------------------|
| Tarif- oder Lastschaltgerät | €/Jahr | 9,40 | 11,19 |
| GSM-Modem | €/Jahr | 320,00 | 380,80 |
| Datenbereitstellung für Impulsweitergabe | €/Jahr | 60,00 | 71,40 |
| Stromwandler Niederspannung | €/Jahr | 22,50 | 26,78 |
| Stromwandler Mittelspannung | €/Jahr | 94,50 | 112,46 |
| Spannungswandler Mittelspannung | €/Jahr | 81,00 | 96,39 |
| Ablesung durch den Netzbetreiber | €/Stück | 40,00 | 47,60 |
| Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung | €/Stück | 40,00 | 47,60 |
| Entstörungspauschale ZFA | €/Stück | 50,00 | 59,50 |
| Grundpreis Kassierzähler | €/Jahr | 178,50 | 212,42 |
| Programmierung und Einbau Kassierzähler | €/Stück | 80,00 | 95,20 |
| Erstellung einer Rechnungs-Zweitschrift | €/Rechnung | 5,00 | 5,95 |
| Einzelauflistung der Erzeugungsanlagen mit Selbstverbrauch | €/Anlage | 6,80 | 8,09 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

| Tabelle 13 | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|------------------------|-------------------------|
| Innerhalb der regulären Arbeitszeit zur Unterbrechung der Anschlussnutzung | 52,00 | 61,88 |
| zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 52,00 | 61,88 |
| Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrags* | 20,00 | |
| Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit | nach Aufwand | nach Aufwand |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

*Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.